

# § 8 Die gerichtliche Entscheidung

## I. Das Urteil

1. Unterschiedliche gerichtliche Entscheidungen
2. Urteilsarten
3. Rechtskraft

## II. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

1. Die Berufung, §§ 511 ff. ZPO
2. Die Revision, §§ 542 ff. ZPO
3. Das Beschwerdeverfahren, §§ 567 ff. ZPO

# § 8 Gerichtliche Entscheidungen

## I. Das Urteil

### *1. Unterschiedliche gerichtliche Entscheidungen*

a) Systematisch sind Urteile, Beschlüsse und Verfügungen zu unterscheiden.

- **Urteile:** Beenden die Instanz.

- **Beschlüsse:** Entscheiden Einzelpunkte.

- **Verfügungen:** betreffen den Verfahrensgang.

b) Auswirkungen hat die Unterscheidung auf die Anfechtbarkeit: Urteile sind immer, Beschlüsse bei ausdrücklicher Zulassung, Verfügungen sind nie anfechtbar.

# § 8 Gerichtliche Entscheidungen

## I. Das Urteil

### 2. Urteilsarten

a) Sach- und Prozessurteile

b) End- und Zwischenurteile

Endurteile: schließen die Instanz ganz (§ 300 ZPO) oder teilweise (§ 301 ZPO) ab.

Zwischenurteile (§§ 280, 303, 304 ZPO),  
betreffen Streitige Teilfragen, ermöglichen die  
bei ausdrücklicher Zulassung eine sofortige  
Anfechtung mittels Berufung und Revision.

# § 8 Gerichtliche Entscheidungen

## I. Das Urteil

### 3. Rechtskraft

a) Formelle Rechtskraft beendet definitiv das Verfahren und schafft Rechtsgewissheit zwischen den Parteien.

Formelle Rechtskraft tritt nach § 705 ZPO mit Unanfechtbarkeit des Urteils ein.

b) Materielle Rechtskraft schließt jegliche Folgeverfahren über dieselben Rechtsfrage aus, § 322 I ZPO. Es gilt die prozessuale Rechtskrafttheorie (ne bis in idem)

# § 8 Gerichtliche Entscheidungen

## I. Das Urteil

### b) Materielle Rechtskraft umfasst

- **Identität**: ne bis in idem: Neue Klage über denselben Streitgegenstand (und das kontradiktorische Gegenteil) ist unzulässig
- **Präjudiziabilität**: Im Folgeprozess darf über die im Ersturteil entschiedene Frage nicht erneut prozessiert werden.

Hinweis: Rechtskraft erfasst nur den Urteilstenor, aber: Zwischenfeststellungsklage, § 256 II ZPO

### c) Zeitliche Grenze: § 767 II ZPO – letzte mündliche Tatsachenverhandlung.

# § 8 Gerichtliche Entscheidungen

## I. Das Urteil

### d) Grenzen der Rechtskraftbindung

aa) Nach §§ 578 ff. ZPO Wiederaufnahme nur bei schwersten Defekten im Urteil.

bb) Ausnahmsweise nach § 826 BGB, sofern die Vollstreckung zu einem unerträglichen Zustand führt.

cc) Über §§ 79 II 3 BVerfGG, 767 ZPO im Fall des Urteils, das auf einer verfassungswidrigen Rechtsnorm oder Gerichtspraxis beruht (dazu BVerfG, 6.12. 2005, 1 BvR 1905/02).

## § 8 Die gerichtliche Entscheidung

### II. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

1. Überblick
2. Die Berufung, §§ 511 ff. ZPO
3. Die Revision, §§ 542 ff. ZPO
4. Das Beschwerdeverfahren, §§ 567 ff. ZPO (Hinweis)

# § 8 Die gerichtliche Entscheidung

## II. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

### 1. Überblick

#### a) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

**Rechtsbehelfe** ermöglichen die Korrektur einer gerichtlichen Entscheidung

**Rechtsmittel** sind Rechtsbehelfe mit

- **Devolutiveffekt** (höheres Gericht entscheidet)
- **Suspensiveffekt** (Eintritt der Rechtskraft wird gehemmt).

# § 8 Die gerichtliche Entscheidung

## II. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

### **b) Der Prüfungsaufbau der Rechtsmittelklausur**

(1) Zulässigkeit des Rechtsmittels

(2) Begründetheit des Rechtsmittels

(a) Zulässigkeit der angefochtenen  
Entscheidung

(b) Begründetheit der angefochtenen  
Entscheidung

# § 8 Die gerichtliche Entscheidung

## II. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

### c) Die Zulässigkeit des Rechtsmittels

- (1) Statthaftigkeit
- (2) Form
- (3) Frist
- (4) Beschwer

Hinweis: Die Zulässigkeit des Rechtsmittels wird vorab geprüft (§§ 522 I 2, 552 I 2, 572 II 2 ZPO)

## § 8 Die gerichtliche Entscheidung II. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

BGH NJW 1999, 3564

Die klagende Klinik verlangt vom Bekl., einer Reinigungsfirma, Ersatz von 14.000 € wegen der Benutzung eines gefährlichen Lösungsmittels. Sie trägt vor, das Mittel habe die Böden der Klinik zerstört; hilfsweise macht sie geltend, ein Patient habe schwere Gesundheitsschäden durch das Mittel erlitten. Das LG spricht 14.000 € wegen der Schädigung des Patienten zu. Mit der Berufung verlangt der KL. 14.000 € wegen der Beschädigung des Bodens. Der Beklagte bestreitet die Beschwer des Klägers.

## § 8 Die gerichtliche Entscheidung II. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

### **Hinweis: Die sog. Meistbegünstigung**

Erweitert die Statthaftigkeit des Rechtsmittels:  
Eröffnet bei inkorrektter Bezeichnung der Entscheidung durch das Gericht dem Rechtsmittelführer sowohl die Anrufung des tatsächlich zuständigen als auch des nach der Falschbezeichnung zuständigen Gerichts.

Begründung: Fehler des Gerichts sollen der Partei nicht schaden.

Erklärt sich aus dem Fehlen einer allgemeinen Rechtsmittelbelehrung im Zivilprozess

## § 8 Die gerichtliche Entscheidung

### II. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

#### e) Das Verbot der reformatio in peius

§ 528 S. 2 ZPO: Das erstinstanzliche Urteil darf nur insofern abgeändert werden, als die Abänderung beantragt wurde.

Hinweis: Anschlussrechtsmittel (§§ 524, 554, 567 III, 574 IV ZPO). Zweck: schaltet die reformatio in peius aus. Erleichterte Fristenfordernisse.

## II. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

### 2. Die Berufung

#### **a) Statthaftigkeit**

aa) Gegen Endurteile der 1. Instanz, § 511 I ZPO,

bb) Als Wert- oder als Grundsatzberufung, § 511 II, IV ZPO.

#### **b) Zuständiges Gericht**

aa) Beim AG: § 72 GVG grundsätzlich das LG

- in Familiensachen: § 119 I Nr. 1 a) GVG: das OLG

bb) Beim LG: § 119 I Nr. 2 GVG: immer das OLG

# Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

## 2. Die Berufung

- c) **Form:** Beim iudex ad quem durch Einlegung einer Berufungsschrift, § 519 ZPO
- d) **Frist:** § 517 ZPO: 1 Monat nach Zustellung
- e) **Berufungsbegründung,** § 520 ZPO
  - aa) 5 Monate nach Erlass des angefochtenen Urteils
  - bb) Darlegung der Berufungsgründe nach § 520 III Nr. 2 – 4 ZPO, nämlich Rechtsfehler; unvollständige Tatsachenfeststellung und (zulässiges) neues Vorbringen.

## § 8 Die gerichtliche Entscheidung

### II. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

#### Die Zulassung der Berufung, § 522 ZPO

Prüfung durch die volle Kammer/Senat

- § 522 I ZPO: Bei Unzulässigkeit durch Beschluss, anfechtbar nach § 522 I 4, 574 I Nr. 1 ZPO (Rechtsbeschwerde)
- § 522 II ZPO: Einstimmig, wenn die Sache keine Erfolgsaussichten oder grundsätzliche Bedeutung hat. Re Gehör ist zu gewähren – nunmehr anfechtbar.

## § 8 Die gerichtliche Entscheidung II. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

### Die Begründetheit der Berufung

Bezieht sich auf Zulässigkeit (§ 513 II) und Begründetheit des erstinstanzlichen Urteils

Erfordert seit der ZPO-Reform (2002) jedoch einen nach § 513 I ZPO relevanten Grund:

- Rechtsverletzung (§ 546 ZPO)
- unrichtige Tatsachenfeststellung der ersten Instanz (§ 529 ZPO),

dabei erhebliche Einschränkungen in §§ 530 und 531 ZPO im Hinblick auf neuen Tatsachenvortrag.

## § 8 Die gerichtliche Entscheidung

### II. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

#### **3. Die Revision, §§ 542 ff. ZPO**

Kennzeichen: Rechtsmittel im Allgemeininteresse, statthaft nur bei Verfahren, die über den Anlassfall hinaus bedeutsam sind.

Revision bedarf immer der Zulassung, §§ 543, 544 ZPO.

Ausschließlich Rechtsinstanz, §§ 545, 546 ZPO, das Revisionsgericht prüft die Rechtsverletzung auf der Basis der Feststellungen der Berufungsinstanz, § 559 ZPO.

## II. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

### 3. Die Revision, §§ 542 ff. ZPO

#### a) Die Zulässigkeit der Revision

##### aa) Statthaftigkeit

- Berufungsurteile von OLG und LG
- Zulassung nach §§ 543 f. ZPO. Die Nichtzulassungsbeschwerde erfordert nach § 26 Nr. 8 EGZPO mehr als 20.000 € Wert des Beschwerdegegenstands

##### bb) Form, § 549 I ZPO

##### cc) Frist, § 548 ZPO: 1 Monat

##### dd) Beschwer

##### ee) Revisionsbegründung, § 551 ZPO

# § 8 Die gerichtliche Entscheidung

## II. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

### 3. Die Revision, §§ 542 ff. ZPO

#### b) Zulässigkeitsprüfung nach § 552 ZPO,

- Zurückweisung nach § 552a ZPO

#### c) Begründetheit

- Sofern eine Rechtsverletzung vorliegt, § 546 ZPO
- Das angefochtene Urteil auf der Rechtsverletzung beruht, §§ 546 f., 561 ZPO

## § 8 Die gerichtliche Entscheidung

### II. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

#### 4. Die Beschwerde, §§ 567 ff. ZPO

Seit 2002/2009 gibt es nur die sofortige Beschwerde, gegen die die Rechtsbeschwerde (§§ 574 ff. ZPO) eröffnet ist.

Beschwerde ist statthaft bei ausdrücklicher Zulassung (§ 567 II Nr. 1 ZPO) oder bei Zurückweisung eines das Verfahren betreffenden Gesuchs (§ 567 II Nr. 2 ZPO), d.h. einer Entscheidung ohne mündlicher Verhandlung.

## § 8 Die gerichtliche Entscheidung II. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

### 5. Das Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO

Enthält die einfachgesetzliche Konsequenz aus BVerfG NJW 2003, 1924, wonach bei Gehörsverletzungen (Art. 103 GG) innerprozessualer Rechtschutz zu eröffnen ist.

Die 2002 eingeführte Neuregelung wurde zum 1.1.2005 auf Endentscheidungen in sämtlichen Instanzen ausgeweitet. Unbefriedigend (und nach Art. 3 I GG bedenklich) bleibt die Begrenzung auf Gehörsverletzungen.

# § 8 Die gerichtliche Entscheidung

## II. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

### 5. Das Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO

#### a) Zulässigkeit

##### aa) Statthaftigkeit

- Verletzung des rechtlichen Gehörs in entscheidungsrelevanter Weise. Analoge Anwendung bei der Verletzung anderer Prozessgrundrechte
- Es ist kein anderes Rechtsmittel eröffnet.

##### bb) Form und Frist

- Einlegung beim iudex a quo, Bezeichnung des Grundrechtsverstoßes
- binnen 14 Tagen nach Kenntniserlangung vom Gehörsverstoß, Höchstfrist: 1 Jahr.

# § 8 Die gerichtliche Entscheidung

## II. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

### 5. Das Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO

#### b) Rechtsfolge

- Bei zulässigem Antrag: Fortsetzung des Verfahrens vor dem iudex a quo.
- Liegt ein entscheidungserheblicher Verfahrensmangel vor, wird der Prozess fortgeführt, die weiteren Verfahrensfolgen entsprechen nach § 321a IV 3 ZPO dem Säumnisverfahren nach § 343 ZPO.
- Str.: Geltung des Verbots der reformatio in peius (nach h.M. nicht anwendbar). Daher kann das Urteil auch „verbösert“ werden.

## § 9 Besondere Verfahrensarten

### I. Das Mahnverfahren, §§ 688 ff. ZPO

1. Praktische Bedeutung
2. Der Verlauf des Mahnverfahrens
3. Das automatisierte Mahnverfahren
4. Hinweis: Der Missbrauch des Mahnverfahrens und die nötige Abhilfe
5. Aktuelle Perspektive: Europäisches Mahnverfahren

# § 9 Besondere Verfahrensarten

## Das Mahnverfahren, §§ 688 ff. ZPO

### 1. Praktische Bedeutung

- Massenverfahren zur Titulierung von (unstreitigen) Geldforderungen, pro Jahr ca. 8 mio Verfahren; Widerspruchsquote: nur ca. 10%.

### 2. Der Verlauf des Mahnverfahrens

- Antrag des Gläubigers (auf Formular)
- Mahngericht erlässt ohne Prüfung Mahnbescheid.
- Schuldner kann binnen 2 Wochen Widerspruch einlegen: Dann Überleitung ins ordentliche Verfahren (§ 696 ZPO),
- andernfalls: Vollstreckungsbescheid (§ 699 ZPO, der Versäumnisurteil gleichsteht, mit Einspruch nach §§ 700, 338 ZPO binnen zwei Wochen anfechtbar.

## § 9 Besondere Verfahrensarten Das Mahnverfahren, §§ 688 ff. ZPO

### 3. Das automatisierte Mahnverfahren

Existiert inzwischen in den meisten Bundesländern:

<http://www.mahnverfahren.de>

4. Hinweis: Der **Missbrauch des Mahnverfahrens** und die nötige Abhilfe nach § 826 BGB

5. Aktuelle Perspektive: **Europäisches Mahnverfahren, gilt ab 12.12.2008.**

# § 9 Besondere Verfahrensarten

## II. Versäumnisverfahren, §§ 330 ff. ZPO

1. Versäumung von Prozesshandlungen, §§ 230 ff. ZPO: Wiedereinsetzung
2. Die Säumnis des Beklagten, § 331 ZPO
3. Das Versäumnisurteil gegen den Kläger, § 330 ZPO
4. Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil, §§ 338 ff. ZPO
5. Die beiderseitige Säumnis, § 251a ZPO

# 1. Die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, §§ 233 f. ZPO

- (1) Versäumung einer Notfrist (Begriff: § 223 II ZPO)
- (2) Schuldlose Fristversäumnis; dabei sind die Zurechnungsregelungen der §§ 85, 51 ZPO zu beachten.
- (3) Wiedereinsetzungsantrag muss innerhalb von 2 Wochen nach Behebung des Hindernisses unter Nachholung der versäumten Prozesshandlung erfolgen, §§ 234, 236 II, 2 ZPO.

## **Beispiel Wiedereinsetzung:**

A - vertreten durch den Rechtsanwalt X. - hatte gegen B. - vertreten durch Rechtsanwalt Y. - vor dem Landgericht eine Darlehensforderung über 20.000.- € eingeklagt. B. wurde antragsmäßig verurteilt. Das Urteil wurde dem Y. am 23.4. zugestellt (§ 317 I ZPO). Der auch am Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt Y. hatte die Berufungsschrift am 21.5. per Post an das OLG übersandt. Dort ging sie nicht ein, weil - wie Rechtsanwalt Y. am Mittwoch, dem 3.6. bekannt wurde - „ein wilder Streik“ im örtlichen Postamt die Zustellung für mehrere Tage unterbrach. Mit Schriftsatz vom 15.6. an das OLG beantragt Rechtsanwalt Y. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand und legte zugleich Berufung ein. Wie ist zu entscheiden?

## 2. Das Versäumnisverfahren: Überblick

**Definition:** Eine oder beide Parteien erscheinen nicht im Termin.

Ist die Klage schlüssig, verliert der säumige Beklagte den Prozess, §§ 331, 335 ZPO

Erscheint der Kläger nicht, wird die Klage abgewiesen, § 330 ZPO.

Rechtsbehelf: Einspruch gegen das Versäumnisurteil § 338 ff. ZPO.

Erscheinen beide Parteien nicht, ordnet das Gericht „Ruhe des Verfahrens“ an (§ 251a ZPO).

## § 9 Besondere Verfahrensarten

### 3. Die Säumnis des Beklagten

#### **Voraussetzungen des Versäumnisurteils**

- (1) Antrag des Klägers auf Erlass des VU, § 331 ZPO
- (2) Säumnis des Beklagten, §§ 333, 331 ZPO
  - Nichterscheinen (§§ 78 f. ZPO)
  - Nichtverhandeln (§ 333 ZPO)
- (3) § 335 I Nr. 2, 217, 214 ZPO: Ladung der nicht erschienen Partei

## § 9 Besondere Verfahrensarten Die Säumnis des Beklagten

### Voraussetzungen des Versäumnisurteils

- (4) § 335 I Nr. 3, 274 III ZPO: Die Einlassungsfrist (2 Wochen) wurde gewahrt
- (5) Allgemeine Sachurteilsvoraussetzung, § 335, I Nr. 1 ZPO: Die Klage muss zulässig sein
- (6) Schlüssigkeit der Klage § 331 I, II ZPO  
(Hinweis: Oft Schwerpunkt der Prüfung, Geständnisfiktion: Gericht prüft anhand des Klagevortrags, ob dieser die vom Kläger begehrte Rechtsfolge trägt).

# § 9 Besondere Verfahrensarten

## 4. Die Säumnis des Klägers

### Voraussetzungen des § 330 ZPO

- (1) Zulässigkeit der Klage, § 335 I ZPO
- (2) Antrag des Beklagten, § 330 ZPO
- (3) Säumnis des Klägers
- (4) Ordnungsgemäße Terminsanberaumung und Ladung, § 335 I Nr. 2 ZPO
- (5) Fehlen eines Vertagungsgrunds

# § 9 Besondere Verfahrensarten

## Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil, §§°338° ff. ZPO - Prüfungsschema

- (1) Zulässigkeit des Anspruches
  - (a) Statthaftigkeit: Nur beim Vorliegen eines (echten) Versäumnisurteils
  - (b) Form: § 340, II, III
  - (c) Frist § 339 ZPO: 2 Wochen
- (2) Zulässigkeit der Klage
- (3) Begründetheit der Klage